

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 23 (1878)
Heft: 35

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lererzeitung.

Organ des schweizerischen Lerervereins.

N. 35.

Erscheint jeden Samstag.

31. August.

Abonnementspreis: jährlich 4 Fr., halbjährlich 2 Fr. 10 Cts., franko durch di ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: di gespaltene Petitzeile 10 Centimes. (10 Pfenning.) Einsendungen für di Redaktion sind an Herrn Schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an Herrn Professor Götzinger in St. Gallen oder an Herrn Sekundarlerer Meyer in Neumünster bei Zürich, Anzeigen an den Verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Matthias Claudius, V. (Schluss.) — Schweiz. Zum schweiz. Lerertag. — An di schweiz. Lerer, Lererinnen und Schulfreunde. — Statuten des „schweiz. Lerervereins“. — Zum Schulartikel der Bundesverfassung. — Bericht des Erziehungsdepartements St. Gallen. I.

Matthias Claudius.

(Öffentlicher Vortrag von E. G.)

V.

Schon mer direkt polemisch wendet sich das zweite Uriengedicht gegen di politische Aufklärung der Revolution. Man weiß und freut sich darüber, dass di Merzal unserer Dichter und Denker des 18. Jahrhunderts di beginnende französische Revolution, so lange si auf dem Felde der theoretischen Diskussion über di unvergänglichen Menschenrechte und in den ersten Anfängen irer praktischen Durchführung bleibt, begeistert zustimmten; so Klopstock, Herder, Schiller. Nichts von dem bei Claudius. Hatte er einmal di Bedeutung jedes menschlichen denkens und tuns aberkannt, so bald es eigenen Wert für sich in Anspruch nam, so gab es nichts mer, was in außerhalb der Sphäre des religiösen nicht zum Widerspruche gereizt hätte. Er schrib eine eigene Schrift gegen di Revolution, in der man unter anderm folgende Worte findet:

„Es gibt bekanntlich zu diser unserer Zeit politische Meinungen, di von denen, di man sonst hatte, abgehen; ein sogenanntes neues System, das dem alten, das bis daher unter verschidener Gestalt in der Welt geachtet und geltend war, entgegen ist. Man ist mit disem neuen System gerade nicht zurückhaltend gewesen und könnte es also immer als bekannt vorausgesetzt werden. Da es indessen von allen nicht einerlei, sondern mit Abänderungen und mit mer und weniger Bescheidenheit oder Atrozität vorgetragen wird, so soll hir zum Überfluss einiges angeführt werden, damit ein jeder selbst mitsehe und sich über di Hauptzüge desselben selbst mitzurechtfinde.

Nach dem alten System sind in einem großen Hause goldene, silberne und irdene Gefässe etliche zu Eren, etliche zu Uneren; nach dem neuen sind alle Gefässe gleich an Materie und Form. Nach dem alten ist der König, di Regirung, der Regent u. s. w. Regent, und der Untertan ist Untertan; nach dem neuen sind alle Menschen frei und haben gleiche Rechte. Nach dem alten macht der

Regent di Gesetze, und der Untertan befolgt si; nach dem neuen haben alle Statsbürger zu und an der Gesetzgebung Recht und Teil. Nach dem alten ist der Untertan aus Not Untertan, nicht allein um der Strafe, sondern auch um des Gewissens willen; nach dem neuen aus richtigen Begriffen. Nach dem alten ist keine Obrigkeit one von Gott, wo aber Obrigkeit ist, di ist von Gott verordnet; nach dem neuen macht sich der Mensch seine Einrichtungen selbst; alle Gewalt ist im Volke, das damit bekleidet und davon entkleidet, wen und wi es will. Kurz, nach dem alten ist der König ein Hirte, der seine Herde auf grüner Aue weidet, ein Vater, der seiner Kinder hütet und wacht; ein woltätiger Genius, von höherer Hand bestellt, für sein Volk zu denken und zu wollen und mit stiller Libe über im zu schweben, und das Volk, das sich seiner Rechte und des bürgerlichen selbstdenkens und selbstwollens begeben hat, lebt im Glauben und im Vertrauen; und das neue System scheint, di Äußerungen unserer Schriftsteller zusammengenommen, ein allgemeines reines Vernunftregiment zu sein. Di Statsbürger tun alles selbst, di Schafe weiden sich auf der grünen Aue selbst, di Kinder wachen und hüten irer selbst, das Volk schwebt selbst über sich selbst, mit einem Wort: jedweder einzelne ist im Genuss seiner Rechte und soll als Statsbürger selbst denken und selbst wollen und darum muss er nun über di Menschenrechte belert und aufgeklärt werden.“

Di Schrift über di neue Politik, di später das sechste Asmusbändchen eröffnete, erregte lebhaften Widerspruch, und Claudius sah sich bewogen, diselbe Sache poetisch zu Nutz und Frommen seiner Leser nochmals zu illustriren. Es ist das Gedicht: *Urians Nachricht von der neuen Aufklärung oder Urian und di Dänen.*

Urian. Ein neues Licht ist aufgegangen,
Ein Licht, schir wi Karfunkelstein!
Wo Holheit ist, es aufzufangen,
Da färt's mit Ungestüm hinein.
Es ist ein sonderliches Licht;

Wer es nicht weiß, der glaubt es nicht.

Di Dänen. Erzäl' Er doch von disem Licht!

Was kann es? Und was kann es nicht?

Urian. Erst lert es euch di Menschenrechte;
Seht, wi di Sache euch gefällt!
Bis jetzo waren Herrn und Knechte,
Und Knecht' und Herren in der Welt;
Von nun an sind nicht Knechte mer,
Sind lauter Herren hin und her.

Di Dänen. Sind also keine Knechte mer!
Sind alles Herren hin und her!

Urian. Sonst war Verschwigenheit im Schwange,
Und Menschen waren klug und dumm;
Es waren kurze, waren lange,
Und dick' und dünne, grad und krumm.
Doch nun, nun sind si allzumal
Schir eins und gleich, glatt wi ein Al.

Di Dänen. Nun aber sind si allzumal
Schir eins und gleich, glatt wi ein Al.

Urian. Man nannte Freiheit bei den alten,
Wo Kopf und Kragen sicher war,
Wo Ordnung und Gesetze galten,
Und nimand krümmete kein Har.
Doch nun ist frei, wo jedermann
Radschlagen und rumoren kann.

Di Dänen. Doch nun ist frei, wo jedermann
Radschlagen und rumoren kann.

Urian. Vernunft, was man ni leugnen musste,
War je und je ein nützlich Licht.
Indess was sonsten si nicht *wusste*,
Das *wusste* si doch sonsten nicht.
Nun sitzt si breit auf irem Steiß
Und *weiß* nun auch, was si *nicht* weiß.

Di Dänen. Das macht si gut! — auf irem Steiß,
Und *weiß* nun auch, was si *nicht* weiß.

Urian. Religion war here Gabe
Für uns bisher, war Himmelbrot;
Und Menschen gingen drauf zu Grabe:
Si sei und komme her von Gott.
Nun kommt si her, weiß selbst nicht wi? —
Man saugt nun aus dem Finger si.

Di Dänen. Nun kommt si her, wir wissen wi?
Si saugen aus dem Finger si.

Urian. Auch wisst ir wol vom Potentaten,
Wi der großmächtiglich regirt,
Und wi, on' Streit und Advokaten,
Dem Zepter Er' und Furcht gebürt.
Doch nun ist Zepter gar nicht vil,
Nicht besser als ein Besenstil.

Di Dänen. Uns ist und bleibt der Zepter vil,
Euch lassen wir den — andern Stil.
Wir fürchten Gott, wi Petrus schreibet,
Und eren unsern König hoch.
Was Wahrheit ist und Wahrheit bleibet
Im Leben und im Tode noch:
Das ist uns heilig, ist uns her!
Ir Fasler, faselt morgen mer!

Schlusschor. Was himmelan di Menschen treibet,
Si besser macht; was Probe hält;
Was Wahrheit ist und Wahrheit bleibet
Für dise und für jene Welt:
Das ist uns heilig, ist uns her!
Ir Fasler, faselt morgen mer!

Auch wir wollen aufhören zu faseln und unserem
Ende zueilen. Es kann nicht Aufgabe der Literatur-
geschichte sein, über Claudius' Stellung zum Glauben und
Unglauben seiner Zeit zu Gerichte zu sitzen. Er hat so
gut als wir alle ein Recht, mit seinem Glauben zu stehen
und zu fallen. Seiner Natur nach war er dazu angelegt,

das Leben von einem einzigen Punkte aus anzuschauen
und das einzelne entweder unter das Licht seiner Zentral-
sonne zu stellen oder zu verachten. Wir nemen in, wi er
ist, und ein braver Mann ist er gewesen, so gut wir's
erkennen können. Als er alsgemach in di Jare kam, von
denen es heißt, dass das Alter angehe, schrib er an seinen
Son Johannes eine Art Testament, aus dem ich folgende
Sprüche und Worte mitteile:

An meinen Son Johannes 1799.

Gold und Silber habe ich nicht;
was ich aber habe, gebe ich Dir.

Liber Johannes!

Di Zeit kommt allgemach heran, dass ich den Weg
gehen muss, den man nicht wider kömmt. Ich kann Dich
nicht mitnemen und lasse Dich in einer Welt zurück, wo
guter Rat nicht überflüssig ist.

Nimand ist weise von Mutterleibe an; Zeit und Er-
farung leren hir und fegen di Tenne.

Ich habe di Welt länger gesehen als Du. Es ist nicht
alles Gold, liber Son, was glänzt, und ich habe manchen
Stern vom Himmel fallen und manchen Stab, auf den man
sich verließ, brechen sehen.

Drum will ich Dir einigen Rat geben und Dir sagen,
was ich gefunden habe und was di Zeit mich geleret hat.

Es ist nichts groß, was nicht gut ist, und ist nichts
war, was nicht besteht.

Der Mensch ist hir nicht zu Hause, und er geht hir
nicht von ongefär in dem schlechten Rock umher.

Und es ist nicht für in gleichgültig, ob er rechts oder
links gehe.

Lass Dir nicht weiß machen, dass er sich raten könne
und selbst seinen Weg wisse.

Dise Welt ist für in zu wenig und di unsichtbare
sihet er nicht und kennet si nicht.

Spare Dir denn vergebliche Mühe und tue Dir kein
Leid und besinne Dich Dein.

Halte Dich zu gut, böses zu tun.

Hänge Dein Herz an kein vergänglich Ding.

Di Wahrheit richtet sich nicht nach uns, liber Son,
sondern wir müssen uns nach ir richten.

Tue das gute vor Dich hin und bekümmere Dich nicht,
was daraus werden wird.

Wolle nur einerlei und das wolle von Herzen.

Sorge für Deinen Leib, doch nicht so, als wenn er
Deine Sele wäre.

Gehorche der Obrigkeit und lass di anderen über si
streiten.

Sei rechtschaffen gegen jedermann, doch vertraue Dich
schwerlich.

Mische Dich nicht in fremde Dinge, aber di Deinigen
tue mit Fleiß.

Schmeichle nimand und lass Dir nicht schmeicheln.

Ere einen jeden nach seinem Stande und lass in sich
schämen, wenn er's nicht verdint.

Werde nimand nichts schuldig, doch sei zuvorkommend, als ob si alle Deine Gläubiger wären.

Wolle nicht immer großmütig sein, aber gerecht sei immer.

Mache nimand graue Hare; doch, wenn Du recht tust, hast Du um di Hare nicht zu sorgen.

Tue, was des Lones wert ist, und begere keinen.

Wenn Du Not hast, so klage si Dir und keinem andern.

Habe immer etwas gutes im Sinn.

Wenn ich gestorben bin, so drücke mir di Augen zu und beweine mich nicht.

Stehe Deiner Mutter bei und ere si, so lange si lebt, und begrabe si neben mir. Und sinne täglich nach über Tod und Leben, ob Du es finden möchtest, und habe einen freudigen Mut; und gehe nicht aus der Welt, one Deine Libe und Erfurcht für den Stifter des Christentums durch irgend etwas öffentlich bezeugt zu haben.

Dein treuer Vater.

Kurz vor seinem Ende musste der greise wandsbecker Bote noch di Flucht ergreifen, als im Jare 1813 di Franzosen unter Davoust Hamburg besetzten. Bei seiner Zurückkunft fand er sein Haus arg verwüstet und ward seines Lebens ni mer recht froh. Auf Bitten seiner Tochter, welche di Gattin des bekannten Buchhändlers Perthes geworden war, zog er zuletzt, um seinem Arzte näher zu sein, in Perthes' Haus nach Hamburg. Hir starb er am 21. Januar 1815, 75 Jare alt. In Wandsbeck hat man in zu Grabe gebettet. Ein einfaches eisernes Kreuz bezeichnet di Stelle, wo er seinen Botenstab niedergelegt hat.

„So will ich nun himit das Buch schließen, hatte er in der Dedikation zum ersten Teile seines „Asmus“ geschrieben, und hätte ich's liblich gemacht, das wollte ich gern. Ist es aber zu gering, so habe ich doch getan, so vil' ich vermocht. Denn allezeit Wein oder Wasser trinken, ist nicht lustig, sondern zuweilen Wein, zuweilen Wasser trinken, das ist lustig. Also ist's auch lustig, so man mancherlei liset. — Das sei das Ende.“

SCHWEIZ.

Zum schweizerischen Lerertage in Zürich.

(Vom 8. bis 10. Sept.)

- 1) Mitglied des „Schweizerischen Lerervereins“ ist:
 - a. Jeder Abonnent der „Schweizer. Lererzeitung“ oder
 - b. wer jährlich 1 Fr. an di Vereinskasse zalt.
- 2) Auch di ausländischen Abonnenten der „Schweizerischen Lererzeitung“ werden hirmit höflich und im Auftrage des „Zentralausschusses“ des „Schweizerischen Lerervereins“ zur Teilname an disem Lertage eingeladen. Beim „Büreau des Lerertages in Zürich“ wollen si ire Ausweiskarten beziehen. Dise Ausweiskarten berechtigen si gleich den schweizerischen Besuchern zur Eisenbanfart mit halber Taxe auf Schweizergit.

3) Auch di schweizerischen Mitglieder des „Lerervereins“ werden ersucht, ire Ausweiskarten bis zum 2. September zu gleichem Zwecke zu beziehen.

4) Di Verhandlungen der Sektion der Primarlerer sollen dazu dinen, in der Schule mer und mer einen praktischen, dauerhaften und erziehenden Unterricht zu begründen und der alten Regel: „viles, nicht vilerlei“ — wider Nachachtung zu verschaffen.

Di Verhandlungen der Generalversammlung sollen dazu dinen, irrige Befürchtungen der Kantonesen zu zerstreuen, di Hoffnungen viler Lerer irer Erfüllung näher zu bringen und durch di öffentliche Meinung auf di Bundesbehörden zu wirken, dass dise endlich an di Ausführung des § 27 der Bundesverfassung gehen.

Diser Paragraph verlangt von den *Kantonen* fünf Dinge, nämlich:

- a. den obligatorischen Unterricht,
- b. den *genügenden* Primarunterricht,
- c. di Unentgeltlichkeit des Primarunterrichtes,
- d. di Weltlichkeit des Primarunterrichtes,
- e. di ausschließlich statliche Leitung der Schule.

Hiraus geht hervor, wi bedeutungsvoll diser Lerertag ist. Es ist daher zu wünschen, dass dise Versammlung auch eine imposante werde, und dass si vom Geiste der *Eintracht* beselt sei. Wir rufen daher allen fortschrittlich gesinnten Lernern der Schweiz zu: *Auf, nach Zürich!* Der Geist Pestalozzi's möge dort walten!

An di schweizerischen Lerer, Lererinnen und Schulfreunde!

Der schweizerische Lerertag wird vom 8.—10. Sept. nächsthin in Zürich abgehalten.

Auf höchst verdankenswerte Weise von den hisigen Behörden unterstützt und durch den schulfreundlichen Sinn unserer Bevölkerung ermuntert, hat das unterzeichnete Komite es gerne unternommen, di Veranstaltungen zu disem vaterländischen Feste zu treffen, und es sind auch di bezüglichlichen Anordnungen vom Zentralausschuss des schweizerischen Lerervereins gutgeheißen worden.

Schweizerische Lerer und Schulfreunde! Erscheint recht zalreich in Zürich! Di Vaterstadt Pestalozzi's wird Euch ein herzliches Willkommen zurufen.

Zwar wird nicht festlicher Glanz Euer Auge entzücken, Ir würdet umsonst bei uns äußeres Gepränge suchen. Wir wissen wol, dass Ir hiher kommt, um wichtige Fragen über Volkserziehung mit Ernst zu beraten, neue Anregung und Begeisterung zu schöpfen und im Freundeskreise Euch zu erwärmen für di hohen Zile eines erhabenen Berufes.

Wo di Bodmer, Breitingen, Usteri, Pestalozzi, Nägeli, Scherr u. a. den Boden der Schule bearbeitet haben, da kann gewiss manch wertvolle historische Frucht gesammelt, in der Erinnerung an jene Vorbilder Kraft und Begeisterung für das hohe Leramt geschöpft werden.

Unsere öffentlichen Erziehungsanstalten vom Kindergarten bis zur Hochschule und dem Polytechnikum, wenn auch bescheiden, doch nach besten Kräften mit Hilfsmitteln

ausgerüstet, stehen Euch offen; eine Reihe wertvoller Sammlungen, eine außergewöhnlich inhaltreiche Zeichenausstellung, die Pestalozzi-Galerie etc. werden Euer Aufmerksamkeit zu fesseln im Stande sein. Endlich kommen in den einzelnen Sektionen wie in der Hauptversammlung Themata zur Besprechung, für die sich jeder Lerer und Schulfreund in hohem Grade interessiren muss.

So seid denn auf's wärmste eingeladen alle, die Ir an dem erhabenen Werke der Jugenderziehung und allgemeiner Volksbildung arbeitet! Möge der Mangel äußern Prunkes ersetzt werden durch innige Herzlichkeit, mit der wir Freunden und Kollegen aus allen Teilen unseres lieben Schweizerlandes aufrichtig die Hand reichen! Mögen diese Tage der Jugend unseres Volkes reichen Segen bringen!

Mit freund-eidgenössischem Grusse!

Zürich, den 20. August 1878.

Das Organisationskomitee des schweiz. Lerertages.

Programm

des schweizerischen Lerertages in Zürich,
den 8., 9. u. 10. Sept.

Sonntag, den 8. September.

Ankunft der Gäste. Denselben werden Vormittags von 10—11 Ur, Nachmittags von 2—5 $\frac{1}{2}$ Ur durch Delegirte des Festortes am Bahnhof die nötigen Aufschlüsse erteilt.

Bezug der Festkarten, Quartirbillets und Speisekarten im Schulhaus am Linth-Escher-Platz (nächst dem Bahnhof), Zimmer Nr. 3.

Abends 5 $\frac{1}{2}$ Ur: Konzert im Großmünster, gegeben von Herrn Musikdirektor G. Weber und dem Verein für klassische Kirchenmusik. Freier Eintritt der Festteilnehmer unter Vorweisung der Festkarte.

6 $\frac{1}{2}$ Ur: Erste Sitzung des Vereins schweizerischer Gymnasialerlerer im Künstlergut. Begründung und Diskussion der Thesen des Herrn Prof. Dr. Hitzig, Rektor in Burgdorf, über „praktische Vorbildung künftiger Gymnasialerlerer“.

7 $\frac{1}{2}$ Ur: Tonhallekonzert, wozu alle Festteilnehmer gegen Vorweis der Festkarte Zutritt haben.

Montag, den 9. September.

Verhandlungen der einzelnen Sektionen.

I. Sektion der Volksschullehrer im großen Tonhallsale, Morgens 10 Ur.

Thema: Das Verhältniss der Realien zum Sprachunterricht in der Volksschule. Referent: Herr Seminarlehrer Dr. Wettstein in Küssnacht.

II. Sektion der schweizerischen Gymnasialerlerer im Singsale des Mädchenschulgebäudes beim Großmünster, 3. Stock, Morgens 8 Ur.

Begründung und Diskussion der Thesen des Herrn U. Schoop, Zeichenlehrer in Zürich, über „den Zeichenunterricht am Gymnasium“.

Vorweisung der archäologischen Sammlung im Polytechnikum durch den Direktor derselben, Herrn Prof. Dr. Blümner (zirka 10 Ur).

Begründung und Diskussion der Thesen des Herrn K. Munzinger, Gesanglerer in Bern, über „den Gesangunterricht am Gymnasium“ (zirka 11 Ur).

III. Sektion der Zeichenlehrer im Singsale des Mädchenschulgebäudes beim Großmünster, 3. Stock, Morgens 8 Ur.

Vortrag von Herrn U. Schoop, Zeichenlehrer in Zürich. (Gemeinschaftlich mit dem schweiz. Gymnasialerlererverein.)

Nachher im Zeichensale desselben Gebäudes: Geschäftliche Traktanden.

IV. Sektion der Lehrer an höheren Töchterschulen, Großmünsterschulgebäude, 1. Stock, Zimmer 23; Morgens 10 Ur.

Thema: Der Literaturunterricht an Lehrerinnen-seminarien und höheren Mädchenschulen. Referent: Herr Widmann, Direktor der Einwohner-Mädchenschule in Bern.

Nachher Besprechung der Gründung eines Vereins von Lehrern an Anstalten für höhere weibliche Bildung.

V. Sektion der Hochschullehrer im kleinen Tonhallsale, Morgens 8 Ur.

Thema: Wie können die Lernmittel und Lehrkräfte der Hochschule für allgemeine Bildungszwecke nutzbar gemacht werden? Referent: Herr Prof. Dr. G. Vogt in Zürich.

Mittags 2 Ur: Bankett im Tonhallepavillon.

Um 4 Ur: Turnvorstellungen

a. der Seminaristen in Küssnacht. Turnlehrer: Herr Henggärtner;

b. von Schülern des Realgymnasiums unter Leitung von Herrn Sekundarlehrer Müller;

(Bei günstiger Witterung auf dem Turnplatze der Kantonsschule, bei ungünstigem Wetter im städtischen Turngebäude am Wolfbach.)

c. der Seminaristinnen von Zürich. Turnlehrer: Herr Spalinger. (Im großen Tonhallsale.)

Abends 7 $\frac{1}{2}$ Ur: Instrumental- und Vokalkonzert im Tonhallepavillon, gegeben vom „Männerchor Zürich“, von der „Harmonie“ und dem Tonhalle-Orchester.

Dienstag, den 10. September.

Morgens 8 Ur: Hauptversammlung im großen Tonhallsale.

Thema: Was ist im Sinne des Art. 27 der schweizerischen Bundesverfassung unter genügendem Primarschulunterricht zu verstehen? Was kann vom Bunde dormalen auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch administrative Maßnahmen geschehen, damit überall dieser genügende Unterricht erteilt werde? — Referent: Herr Regierungsrat Dr. Stössel in Zürich.

11—12 Ur: Generalversammlung des schweizerischen Lerervereins im großen Tonhallsale. Zutritt nur für Mitglieder des Vereines.

Mittags 12 Ur: Bankett im Tonhallepavillon.

2 Ur: Lustfahrt auf dem See (bei schönem Wetter).

4 Ur: Offizieller Schluss.

Nachher für zurückbleibende Gäste freie Vereinigung in Krugs Birhalle, Zeltweg.

Zur Orientirung. Wer sich am Feste beteiligen will, ist ersucht, dis unter der Adresse: „Organisationskomite des schweizerischen Lerertages, Tonhalle, Zürich“, bis 2. September anzuzeigen. Zugleich ist im Interesse der Teilnemer ser erwünscht, dass angegeben werde, ob der Festbesucher am Montag oder Dienstag, oder an beiden Festessen teilneme, und ob er Freiquartir verlange.

Den angemeldeten übermitteln wir eine „Ausweiskarte“, di zum Bezug von Eisenbanbillets zu halber Taxe je für di einfache Fart vom 7. bis 11. September berechtigt.

Nach der Ankunft wird di Festkarte (à 1 Fr.) gelöst. (Schulhaus am Linth-Escher-Platz, Zimmer Nr. 3, woselbst auch Besucher des Festes gegen Entrichtung von 1 Fr. sich als Mitglied des schweizerischen Lerervereins aufnehmen lassen können.) — Diselbe enthält das Programm, ein Verzeichniss der Sammlungen, einen „Führer durch Zürich“ etc. und berechtigt zum Bezuge von Freiquartir, zum Besuche der Ausstellungen, Sammlungen, Konzerte, überhaupt zur Benutzung aller durch das Fest gebotenen Vorteile.

Statuten des „Schweizerischen Lerervereins“.

§ 1.

Jedem schweizerischen Lerer steht der Beitritt zum allgemeinen schweizerischen Lererverein frei.

§ 2.

Di Zwecke des Vereines sind:

- 1) Verbindung und Verbrüderung der schweizerischen Lerer und
- 2) Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens in Schule und Haus durch alle Teile unseres Vaterlandes, so weit dises im Bereiche eines Vereines ligen kann.

§ 3.

Als Mittel zur Erreichung diser Zwecke bestimmt der Verein:

- 1) Geordnete Gliderung seiner Bestandteile in den Kantonen;
- 2) regelmäßig widerkerende Lererversammlungen;
- 3) Herausgabe eines Vereinsorgans;
- 4) Behandlung wichtiger pädagogischer Fragen bei den allgemeinen Lererversammlungen.

§ 4.

Der allgemeine schweizerische Lererverein versammelt sich alle zwei Jare einmal, in der Regel auf zwei Tage. Er behandelt und erledigt seine Geschäfte teils in Spezialkonferenzen, teils in der Generalversammlung.

§ 5.

Di Generalversammlung bestimmt den Ort der nächsten Zusammenkunft und wält einen Vorstand von fünf Mitgliedern auf di Dauer von zwei Jaren. Di Mitglieder des Vorstandes sollen demjenigen Kanton angehören, in welchem di nächste Versammlung stattfindet.

Der Vorstand hat di Zwecke des Vereins bestmöglichst zu fördern und den Verein nach außen zu vertreten. Im ligt besonders ob:

- 1) Di Themata für di Spezialkonferenzen und di Generalversammlung zu bestimmen;
- 2) alle Anordnungen zu treffen, welche sich auf den Zusammentritt des Vereins beziehen;
- 3) di Generalversammlung zu leiten.

§ 6.

Neben dem Vorstande wält di Generalversammlung einen Zentralausschuss von neun Mitgliedern auf di Dauer von vir Jaren. Derselbe wird von zwei zu zwei Jaren zur Hälfte erneuert, und zwar fallen zum ersten mal di vir letztgewählten Mitglieder, zwei Jare nachher di fünf übrigen u. s. f. in Erneuerung. Austretende Mitglieder sind wider wälbar.

Di Mitglieder des Zentralausschusses können verschiedenen Kantonen angehören.

Der Zentralausschuss besorgt di inneren Angelegenheiten des Vereins; im kommt zu:

- 1) Di Redaktion des Vereinsblattes zu bestellen und zu honoriren;
- 2) di Rechnungs- und Kassageschäfte zu besorgen;
- 3) zur Ausführung der Vereinsbeschlüsse di erforderlichen Spezialkommissionen zu ernennen und ire Arbeiten mit seinem Gutachten dem Vorstande einzureichen;
- 4) alle dijenigen Fragen zu begutachten, welche im der Verein oder dessen Vorstand zu disem Zwecke überreichen wird;
- 5) bei jeder Generalversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

§ 7.

Mitglied der „Schweizerischen Lerervereins“ ist:

- 1) Jeder Abonnent der „Schweizerischen Lererzeitung“; oder
- 2) wer jährlich 1 Fr. an di Vereinskasse zalt.

§ 8.

Wer eine Abänderung der Statuten wünscht, hat wenigstens zwei Monate vor der allgemeinen Versammlung seine Vorschläge dem Zentralausschusse mitzuteilen, worauf diser der Versammlung seine gutachtlichen Anträge hinterbringt. —

Zum Schulartikel der Bundesverfassung.

Nach disem darf bekanntlich di Schule nicht mer einen konfessionellen Charakter tragen.

Gegenwärtig ist aber di Schule in vilen Kantonen noch weit entfernt, diser Forderung zu genügen. In den katholischen Kantonen sind gegenwärtig als Primarlerer noch tätig: 80 Weltgeistliche und 21 Ordensgeistliche, und als Lererinnen: 207 Ordensmitglieder.

Was den Religionsunterricht selbst anbelangt, so gelten nach dem Berichte von Bundesrat Droz in den Kantonen noch folgende Bestimmungen:

1) *Zürich*. Das zürcher Gesetz von 1859, Art. 65 und 69, erklärt den Religionsunterricht für obligatorisch. Seit der neuen Bundesverfassung jedoch hat die Schulbehörde wiederholt ausgesprochen, dass dieser Unterricht, wenngleich er auf dem Schulprogramm bleibt, für den Zögling ein fakultativer ist. Nach Art. 70 des Schulgesetzes wird dieser Unterricht vom Geistlichen erteilt, in gewissen Fällen kann aber auch der Lehrer angehalten werden, ihn zu geben.

2) *Bern*. Nach dem Gesetze und den Verordnungen vor 1874 wäre der Religionsunterricht obligatorisch. Die Bücher zu diesem Unterrichte können nur mit Genehmigung der kompetenten geistlichen Behörde eingeführt werden. Die Lehrer werden in der Religion geprüft, sie haben einen Taufschein beizubringen; sie sind mit dem geschichtlichen Teile des Religionsunterrichts betraut, der dogmatische Teil bleibt dem Geistlichen vorbehalten. Die in unseren Händen befindlichen Akten sagen nicht, in welchem Sinne diese Punkte seit Annahme der neuen Bundesverfassung geregelt worden sind.

3) *Luzern*. Laut Programm geben die Lehrer nach Anleitung der Geistlichen den Religionsunterricht (Katechismus). Jeder Lehrer, welcher die religiösen Überzeugungen der Kinder verletzt, kann ohne Entschädigung von seinem Amte abberufen werden. Dieselbe Bemerkung wie bei Bern.

4) *Uri*. Der Unterricht im Katechismus wird unter Anleitung des Geistlichen vom Lehrer erteilt.

5) *Schwyz*. Nach dem herrschenden Gesetze ist der Religionsunterricht obligatorisch. Der im Oktober 1876 vom oberen Rat ausgearbeitete Revisionsentwurf lautet in Art. 3, wie folgt: „Der Religionsunterricht ist obligatorisch und wird in Übereinstimmung mit den geistlichen Behörden in der Weise gegeben, dass die religiösen Überzeugungen und der Glaube von angehörig anderen Bekenntnisse nicht beeinträchtigt werden (Art. 27 der Bundesverfassung).“ Nach dem gegenwärtigen Gesetze müssen die Bewerber um ein Lererdiplom Katholiken und zwar Katholiken im Sinne der Kirche sein und ein von einem Geistlichen erteiltes Zeugnis vorweisen. Der Lehrer hat den Geistlichen im Katechismus und beim Gottesdienste zu unterstützen, die Kinder in die Kirche zu führen etc. Die Kinder sind verpflichtet, in die Kirche zu gehen etc. etc. Nach dem Entwurfe vom Oktober 1876 scheinen alle diese Bestimmungen fortzufallen.

6) *Obwalden*. Die biblische Geschichte ist nach dem neuen Gesetze obligatorisch; nach dem Programme soll dieses Fach indessen beim Leseunterrichte behandelt werden, und ist auch das Lesebuch laut Beschluss des Regierungsrates fakultativ. Aus der weiter oben mitgeteilten Tabelle ist jedoch ersichtlich, dass die meisten Lehrer Geistliche sind.

7) *Nidwalden*. Der katholische Religionsunterricht ist obligatorisch. Der Lehrer muss katholisch erzogen sein, er hat die Kinder zur Messe und zu den Prozessionen zu führen etc. Er soll seine Pflichten als Katholik gewissenhaft erfüllen. Dieselbe Schlussbemerkung wie bei Bern.

8) *Glarus*. Das Gesetz, Art. 13, erklärt als obligatorisch: „1) Religion, d. h. Anregungen und Belagerungen

aus dem Gebiete des religiös-sittlichen Lebens, jedoch mit Vermeidung alles konfessionellen.“

9) *Zug*. Nach dem Gesetze von 1850 soll der Zweck der Erziehung dem Geiste der katholischen Kirche entsprechen. Der Geistliche erteilt den Religionsunterricht und hat darüber zu wachen, dass in der Schule nichts religionsgefährliches gelehrt werde. Die geistliche Behörde gibt oder versagt ihre Zustimmung bei Einführung der konfessionellen Lehrmittel. Die Schulbücher müssen derart sein, dass die geistliche Behörde keine begründete Einwendung gegen dieselben erheben kann. Die Lehrer müssen katholisch sein, und falls die Religion von ihnen gefährdet würde, können sie abgesetzt werden. Die Kinder sollen eine christliche Erziehung erhalten. Die Lehrer werden in Religion und den Katechismen geprüft. — Dieselbe Schlussbemerkung wie bei Bern.

10) *Freiburg*. Nach dem Gesetze von 1874 ist die Religion und biblische Geschichte obligatorisch (Art. 21); die Lehrer werden in diesem Fache geprüft (Art. 46). Konfessionelle Schulen können errichtet werden und den Charakter von öffentlichen Schulen haben (Art. 125 und 133).

11) *Solothurn*. Der Lehrer gibt einen auf die christliche Moral sich stützenden Religionsunterricht in solcher Weise, dass die Kinder aller Bekenntnisse daran teilnehmen können. Der dogmatische Unterricht wird vom Geistlichen erteilt und ist fakultativ; die zu demselben erforderlichen Stunden müssen auf den Schluss des Vormittags oder des Nachmittags angesetzt werden.

12) *Baselstadt*. Der Religionsunterricht ist fakultativ. Im Jahre 1874, als es sich um Revision eines Handbuchs der biblischen Geschichte handelte, entschied die Aufsichtskommission, dass sie sich kraft der neuen Bundesverfassung damit nicht zu befassen habe.

13) *Baselland*. Die Kirche erteilt den dogmatischen Unterricht, der Lehrer einen nicht konfessionellen Religionsunterricht. Der erste ist nicht obligatorisch.

14) *Schaffhausen*. Eine Verordnung des oberen Schulrates vom 14. März 1876 schreibt vor, in welcher Weise der Religionsunterricht in der Schule gegeben werden soll. Unter der Herrschaft des bestehenden Gesetzes hatte vor 1874 der ganze Unterricht einen entschiedenen konfessionellen Charakter. Der Revisionsentwurf dieses Gesetzes (Art. 6) bestimmt, dass das Kind auf Verlangen der Eltern oder Vormünder vom Religionsunterrichte dispensiert werden kann.

15) *Appenzell A.-Rh.* Der Lehrer muss im Katechismus und in der biblischen Geschichte geprüft werden. Sein Unterricht soll ein wesentlich christlicher sein.

16) *Appenzell I.-Rh.* Das neue Gesetz (8. April 1875) bestimmt noch, dass der Lehrer römisch-katholischer Religion sein muss. Zweck des Unterrichtes ist, das Kind im Hinblick auf seine ewige Bestimmung auszubilden (Art. 3). Man liest in einem uns amtlich zugegangenen Berichte: „Wenn der Staat nach der Bundesverfassung auch die Leitung des öffentlichen Schulwesens inne hat, darf er — wenn die Volksschule eine Erziehungsstätte und keine Drillmaschine sein soll — die mithelfende Hand der Kirche nicht zurückstoßen“ etc.

17) *St. Gallen*. Nach Art. 7 der Kantonsverfassung von 1861 sollen die Schulen nach den Konfessionen getrennt sein. Der Regierungsrat hat am 20. November 1874 beschlossen, dass diese Bestimmung gegenüber den Art. 25 und 49 der neuen Bundesverfassung nicht mehr in Kraft bestehe, dass man jedoch konkrete Fälle abwarten wolle, um die Verschmelzung der ehemals getrennten Schulen durchzuführen. Der amtliche Bericht von 1875 deutet auf die Schwierigkeiten hin, welche sich der Anwendung des Grundsatzes entgegenstellen, dass der Lehrer in Zukunft ohne Rücksicht auf seine Konfession gewählt werden soll.

18) *Graubünden*. Die Schulen können konfessionell sein und der Lehrer wird in der Religion geprüft. Nach dem Gesetzesentwurf von 1874 soll der Religionsunterricht von konfessionellem und dogmatischem Geiste völlig frei sein (Art. 19), und die konfessionellen Schulen können nur unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie den für die öffentlichen Schulen verbindlichen Vorschriften entsprechen (Art. 40).

19) *Aargau*. Die Lehrer werden in der Religion geprüft. Die Verordnung vom 20. Juli 1868 (Art. 8) schreibt vor, dass der Bewerber um einen Posten im Besitze eines von einem Geistlichen ausgestellten Sittenzeugnisses sein müsse. Der Verwaltungsbericht für 1874 (S. 6) spricht von Ausarbeitung eines Lehrbuches der biblischen Geschichte zum Gebrauche für Schüler beider christlicher Bekenntnisse.

20) *Thurgau*. Der Religionsunterricht behandelt biblische Geschichte, Gedächtnisübungen (auswendiglernen religiöser Gedichte) etc., das ganze frei von konfessionellem Geiste. Ein halber Tag wöchentlich (Mittwoch Nachmittag) ist für den konfessionellen Unterricht offen gelassen.

21) *Tessin*. Der Religionsunterricht wird nach dem katholischen Katechismus und gemäß dem Schulplane vom 13. November 1867 erteilt.

22) *Waadt*. Der Religionsunterricht wird vom Lehrer erteilt, der zur Nationalkirche gehören muss. Dieser Unterricht ist unter die Oberaufsicht des Pastors der Kirchengemeinde gestellt. Art. 19 des Gesetzes von 1865 lautet: „Es soll keine andere religiöse Doktrin als die der Nationalkirche gelehrt werden, und die der römischen Kirche, was die katholischen Schulen anbetrifft.“ Art. 20 gestattet die Dispensation der Schüler auf den ausdrücklichen Wunsch ihrer Eltern.

23) *Wallis*. Die Lehramtskandidaten werden in der katholischen Religion geprüft. Der Religionsunterricht (Katechismus und biblische Geschichte) wird vom Lehrer unter Aufsicht der Kirche gegeben. Der Verwaltungsbericht für 1874 enthält S. 1 und 4 eine Darlegung des Regierungsstandpunktes betreffs Ausführung der Art. 27 und 49 der Bundesverfassung. Daraus ergibt sich: 1) wenn sämtliche Kinder katholisch sind, so nehmen sie am Religionsunterricht teil, es sei denn, dass von den Eltern ein Dispens verlangt wird; 2) wenn die Schule Kinder enthält, die zu einer getrennten Konfession gehören, so wird der Religionsunterricht in ihrem Beisein nicht gegeben; 3) in

allen Fällen muss dieser Unterricht bei Beginn oder am Schlusse des Schultages stattfinden.

24) *Neuenburg*. Der Religionsunterricht ist vom Schulplane vollständig geschieden und auf demselben nicht verzeichnet. Die Eltern haben für diesen Unterricht zu sorgen; die Schulklokale sind allen Bekenntnissen außerhalb der Schulstunden zu diesem Behufe geöffnet.

25) *Genf*. Der Religionsunterricht ist fakultativ und wird von den Geistlichen erteilt.

Aus dem Berichte des Erziehungsdepartements von St. Gallen pro 1877.

I.

Allgemeines. Nach zirka fünfzigjährigen, vielseitigen und außerordentlichen Anstrengungen gelang im Berichtsjahre endlich die Schöpfung einer gemeinsamen Unterstützungskasse für die Volksschullehrer unter Beizug der gesonderten Lehrerkassen beider Konfessionen. Wie die Kasse gegenwärtig organisiert ist, ist sie eine Hilfskasse für den Invaliditätsfall der Lehrer und für ihre Hinterlassenen. Die von einem Teile der Lehrerschaft erhobene Opposition, wesentlich auf irrthümlichen Anschauungen und Missverständnissen beruhend, ist zur Zeit beinahe ganz verschwunden. Die von einem ansehnlichen Teile der Lehrerschaft direkt an den großen Rat gerichtete Petition für Umgestaltung der kantonalen Lehrerkonferenz aus einer Delegiertenversammlung zu einer Schulsynode mit allgemeinem Stimmrecht für die Lehrer und erweiterten Kompetenzen wurde von der großräthlichen Petitionskommission als sachlich begründet erklärt, jedoch aus Opportunitätsrücksichten auf eine künftige Revision des Erziehungsgesetzes verschoben — eine Anschauung, welcher dann auch der große Rat beitrug. Ein anderes wichtiges Statut, welches die Erziehungsbehörde angelegentlich beschäftigte, ist ein Regulativ über die Verwendung der Statsbeiträge an das Volksschulwesen. Dasselbe stellt zum ersten Male gewisse Grundsätze für die Unterstützung von Schulhausbauten und für diejenige des Fortbildungsschulwesens auf, ordnet die Subvention der kleinsten Schulfonde und stellt in Bezug auf die Rechnungsdefizite der Schulgemeinden den Grundsatz auf, dass für die gerechtfertigten ordentlichen Defizite, mögen sie aus Schulerweiterungen, Gehaltserhöhungen oder sonst wo immer herrühren, der Stat dasjenige Betreffnis übernimmt, welches eine Schulsteuer erfordern würde, die eine bestimmte, für alle gleichmäßige Höhe überschreite. Von besonders praktischem Werte dürften sich auch diejenigen Bestimmungen erweisen, welche einerseits eine besondere Berücksichtigung opferwilliger Gemeinden gestatten und andererseits solche Genossenschaften, welche ihr Schulwesen auffallend vernachlässigen, einen ungeordneten Haushalt führen und die gesetzlichen Vorschriften missachten, teilweise oder ganz von der Statsunterstützung ausschließen. (Forts. f.)

Anzeigen.

Gesucht:

Auf eine günstig situierte zweiklassige Sekundarschule im Oberaargau, Kanton Bern, wird für den Winter 1878/79, eventuell auch für das Sommersemester 1879, ein Stellvertreter gesucht für folgende Fächer: Französisch, Geschichte, Gesang, Mädchenturnen und technisches zeichnen in beiden Klassen, Deutsch in der Oberklasse und Religion, Geographie und Naturkunde in der Unterklasse. — Anmeldungen nimmt die Expedition d. Bl. entgegen.

Offene Lerstelle.

In der Taubstummenanstalt bei St. Gallen ist eine Lerstelle zu besetzen. — Lerer oder Lehrerinnen, die hirauf reflektieren, wollen ihre Anmeldungen, in Begleit von Zeugnissen, bis Sonntag den 15. September bei Herrn F. Erhardt, Direktor der Taubstummenanstalt bei St. Gallen, eingeben, wo die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

St. Gallen, den 23. August 1878.

Für die Kommission der Taubstummenanstalt:
Das Aktariat.

Sekundarlerer-Prüfung.

Für Aspiranten auf thurgauische Sekundarschulen wird auf Ende September oder erste Hälfte Oktober d. J. eine Prüfung angeordnet. Zeit und Ort derselben wird den Aspiranten später mitgeteilt. Anmeldungen mit den reglementarischen Ausweisschriften sind bis Mitte September einzusenden an das Präsidium der Prüfungskommission:

Kreuzlingen, den 25. August 1878.

Rebsamen, Seminardirektor.

Offene Lerstelle.

Für eine Bezirksschule wird ein tüchtiger Lerer für die deutsche Sprache, Geschichte und Geographie gesucht.

Gefällige baldige Offerten sub Chiffre U. G. 80 befördert die Expedition dieses Blattes.

Di Papierhandlung von W. Burkhardt, Eschlikon, Thurgau,

offerirt: Hefte à 3 Bogen, querlinirt à Fr. 6. — per 100 Stück.
 " " 3 " " und Rand " " 7. — " 100 "
 " " 3 " " und schife Linien " " 7. 50 " 100 "
 Steif broschirte Hefte à 12 Bogen " " 42. — " 100 "
 Lager und Lieferung aller Sorten Papiere und Hefte, sowie Schulartikel aller Art. (M 3105 Z)

La place de maître d'allemand dans les cinq classes, et de maître d'anglais dans les trois classes supérieures de l'école secondaire de garçons de St-Imier, vacante par démission, est mise au concours. Obligations: 33 heures de leçons par semaine. Traitement: 2600 francs. Adresser demandes et papiers à M^r le Président des écoles secondaires, A. Montandon, diacre à St-Imier, jusqu'au 10 septembre prochain.

St-Imier le 26 août 1878.

A. Montandon, diacre.

Anfang September l. J. erscheint:
Dr. C. Baenitz, Zoologie für gehobene Elementarschulen. Mit 280 Holzschnitten. Preis: Fr. 1. 35.

Während das „Lehrbuch der Zoologie“ desselben Verfassers höheren Lehranstalten dienen soll, ist dieses neue Werk des berühmten Autors besonders für die Bedürfnisse der Mädchen und gehobenen Elementarschulen bestimmt. Die Holzschnitte sind von den besten Meistern ausgeführt, der Text umfasst zirka 12 Bogen groß 8^o auf feinstem satiniertem Papier, dennoch kostet das Werk nur Fr. 1. 35, ein Preis, der bei so splendider Ausstattung noch bei keiner andern derartigen Erscheinung niedriger gestellt ist.

Berlin.

Ad. Stubenrauch's Verlag.

(c 1599 Z) Ein cand. Phil., der 3 Jahre an einem französischen Institute tätig gewesen, sich durch ein glänzendes Statsexamen (Bonn) empilt (Fakultäten: französische, englische, deutsche, italienische Geschichte und Geographie, Musik, Klavier, Flöte, Stenographie), sucht Stelle als externer Lerer in einem Institute der Schweiz. Referenzen: Prof. Dr. Schefer und Knoedt in Bonn. Schriftliche Offerten sub N. D. 1599 an Haasenstein & Vogler in Zürich.

Permanente Ausstellung von Schulmodellen für den Zeichenunterricht.

NB. Die Modelle werden, nachdem sie gegossen sind, noch extra fein, scharf und korrekt nachgeschnitten, was bis dato von keiner andern Bezugsquelle an Hand genommen wurde, für den Anfang des modellzeichnens aber unbedingt nötig ist.

Das Pestalozzi-Portrait (Naturgröße) wird jeder Sendung gratis beigelegt.

Modelle im Preise von 1—20 Fr. bei

Louis Wethli, Bildhauer, Zürich.

An einer Knabenerziehungsanstalt in der Zentralschweiz sind die beiden internen Lerstellen neu zu besetzen und zwar (M 3036 Z)

- 1) diejenige für französische Sprache und Mathematik auf Mitte September,
- 2) diejenige für deutsche Sprache und Realien auf Mitte Oktober.

Für die erste Stelle ist auch Kenntniss der deutschen Sprache und für die zweite Kenntniss der französischen Sprache notwendig.

Anmeldungen (mit Zeugnissen und Angabe des Studienganges) unter Chiffre C. 1202 befördert die Annoncenexpedition von Rudolf Mosse in Zürich.

Anzeige.

Wie in Keller's Neuer Wandkarte von Europa, so sind auch in des gleichen Verlages Kleiner Schulhandkarte von Europa nun die neuen Grenzen im Orient (zufolge dem berliner Kongress) eingetragen.

Ebenso, wie anderes neue auch, z. B. der Lauf des Congo, in Keller's Wandkarte der Erde.

Auf frankirtes Verlangen, begleitet von einer 2 Cts.-Postmarke, versende ich an Besitzer letzterer Karte gratis und franko ein kleines Extrablatt, welches in gleichem Maßstabe das Netz des Congo nach Stanley darstellt, der Wandkarte angepasst.

Hch. Keller's geographischer Verlag
in Zürich.

O. Möllinger's Himmelsatlas

mit 16 auf Carton aufgezeichneten Kärtchen und durchgepressten transparenten Sternen 1.—5. Größe, sehr schöne neue Ausgabe in solider und eleganter Leinwandmappe (one Text) ist ausschließlich von den Herren Lehrern gegen frankirte Einsendung des Betrages (statt um 8 Fr.) um den sehr ermäßigten Preis von Fr. 4. 50 von dem unterzeichneten zu beziehen. Zusendung frankirt.

(Bemerkung. Die tit. Verlagshandlung der 3. Auflage meines Lehrbuches der Astrognosie, mit Alignementskarte [Preis Fr. 3. 60] hat mir die Vergünstigung gewährt, dass ich dieses Werk den Herren Lehrern, welche einen erklärenden Text zu meinem Himmelsatlas wünschen und nicht schon ein anderes astronomisches Werk besitzen, zu dem ermäßigten Preis von Fr. 2. 20 überlassen kann.)

O. Möllinger, Professor,
Plattentrasse, Fluntern-Zürich.

Zu verkaufen:

Die Jahrgänge 1862—1878 (davon die ersten 6 gebunden) der „Schweiz. Lererzeitung“ sind äußerst billig zu haben — bei wem, sagt die Expedition.